

EV.-LUTH. LANDESKIRCHE HANNOVERS

DAS LANDESKIRCHENAMT

Hannover, den 30. Dezember 1988
Rote Reihe 6
Telefon: 0511/1241-0 Durchwahl: 1241-363
Az.: 4630 III 13 R. 402-2

Rundverfügung G24/1988

Haftpflichtversicherungsschutz bei Abhandenkommen von Türschlüsseln

Mit Wirkung vom 1. Dezember 1988 ist der Haftpflichtversicherungsschutz des landeskirchlichen Unfall-, Haftpflicht- und Gewässerschadenhaftpflicht-Sammelversicherungsvertrages 30 12700/20 68000 (Kirchl. Amtsbl. 1981 S. 87 ff; RS 93-1) um das sogenannte Schlüsselrisiko erweitert worden. Dadurch sind künftig auch die Haftpflichtansprüche mitversichert, die sich gegen die auf Grund des Sammelversicherungsvertrages versicherten Personen aus dem Abhandenkommen von Türschlüsseln richten, die sie im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeiten erhalten haben.

Der Versicherungsschutz umfaßt die Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern sowie vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloß) und - falls erforderlich - einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

Ausgeschlossen bleiben die Haftung aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln und sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen sowie Folgeschäden, die sich aus einem Schlüsselverlust ergeben (z.B. Einbruch).

Die Deckungssumme beträgt bis zu 30.000,-- DM je Schadenereignis. Schäden unter 300,-- DM fallen nicht unter den Versicherungsschutz; Schäden über 300,-- DM werden jedoch ohne Selbstbeteiligung reguliert.

Sofern schon örtlich entsprechende Versicherungen abgeschlossen worden sind, sind diese unverzüglich zu kündigen.

Der gesamte Wortlaut des Sammelversicherungsvertrages wird mit allen zwischenzeitlich eingetretenen Änderungen Anfang nächsten Jahres im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht werden.

In Vertretung:

gez. Dr. Knüllig